

Beschluss der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Fäkalienatzung vom 5. November 2025)

Vorlage an:

☒ Verbandsversammlung

- öffentlich -

Beratungsfolge:

Verbandsversammlung

am 02.12.2025

- öffentlich -

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung vom 5. November 2025).

Stimmergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen

Begründung:

Es ist eine Neukalkulation der Fäkaliengebühren erfolgt. Sie wird in einem vorherigen Tagesordnungspunkt beschlossen. Die Gebührenhöhe verändert sich zum jetzigen Stand. Damit die neuen Gebühren rechtssicher erhoben werden können, musste die Fäkalienatzung dahingehend geändert werden.

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die Änderungssatzung wird nach Beschlussfassung öffentlich im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes bekanntgemacht und der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Anlage

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Fäkalienatzung vom 5. November 2025)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

(Fäkalienatzung vom 5. November 2025)

Präambel

Aufgrund von § 48 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und dem § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Fäkalienatzung vom 26. November 2019, 1. Änderung vom 24. November 2020, 2. Änderung vom 23. November 2022) (SächsABL. AAz. S. A859 / SächsABL. AAz. S.942 / SächsABL. AAz. S. A741) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 12 „Höhe der Gebühren“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Höhe der Gebühren

(1) Für die Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt 30,00 EUR pro Jahr/je Anlage.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die private Grundstücksentwässerungsanlage erstmals in Betrieb gegangen oder durch öffentlichen Kanalanschluss endgültig abgelöst wird, je als voller Monat gerechnet.

(2) Die Gebühr für die Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Kanäle wird gesondert in der Abwassersatzung geregelt.

(3) Die Entsorgungsgebühren betragen ab Inkrafttreten dieser Satzung:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen | 29,73 EUR pro m ³ Schlamm |
| b) Fäkalien aus abflusslosen Gruben
(nur Trockentoilette) | 38,44 EUR pro m ³ Inhalt |
| c) Fäkalien aus abflusslosen Gruben
(mit Wasserspülung) | 22,75 EUR pro m ³ Inhalt |
| d) Abflusslose Sammelgruben für
häusliches Gesamtabwasser | 20,67 EUR pro m ³ Inhalt |

(4) Folgende Zulagen gelten:

- a) Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen. Der Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag beträgt 1,00 EUR je Meter Saugschlauchmehrlänge. Die Zulage für ein zusätzliches Schlauchfahrzeug (erforderlich ab 60 Meter Gesamt-Schlauchlänge) beträgt pauschal 89,25 EUR.
- b) Für unvorhergesehene, zusätzliche Arbeiten wie beispielsweise Verunreinigungen oder erschwerte Zugänge zur Grundstücksentwässerungsanlage beträgt die Erschwernisgebühr 29,75 EUR je angefangene 30 Minuten.
- c) Für eine vergebliche Anfahrt wird eine Gebühr von 29,75 EUR erhoben.
- d) Die Zulage für Mindermengen < 1 m³ beträgt 11,90 EUR.
- e) Die Zulage für Abfuhr mit Fahrzeug = < 2 m³ beträgt 29,75 EUR.
- f) Die Zulage für eine von § 5 Abs. 5 Satz 1 abweichende (Anmeldefrist 4 Wochen), vom Gebührenschuldner geforderte Einzelanfahrt beträgt 71,40 EUR.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Fäkalienatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Halsbrücke, den 02.12.2025

Torsten Schreckenbach
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.